jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/25 90/16/0077

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

FinStrG §23;
VStG §19;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0100 E 12. Februar 1982 VwSlg 10653 A/1982 RS 1

Stammrechtssatz

Die normative Anordnung des § 19 VStG richtet sich ihrem Inhalt nach uneingeschränkt an sämtliche mit der Strafbemessung befassten Behörde des Verwaltungsstrafverfahrens; es sind daher allenfalls auch erst während des Berufungsverfahrens eingetretene iSd § 19 VStG für die Strafbemessung maßgebende Umstände zu berücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990160077.X06

Im RIS seit

25.06.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at